



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>133. / 02.07.2009 / 11:00 – 12:30 Uhr 03.07.2009 / 08:30 – 10:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>133_05 – DP Leases</b>
<b>Thema:</b>	<b>Stellungnahme an den IASB</b>
<b>Papier:</b>	<b>133_05a_Vergleich IFRIC 1</b>

### Vorbemerkung

- 1 In der 132. Sitzung des DSR im Juni 2009 wurde im Rahmen der Diskussion zum DP *Leases – Preliminary Views* auch die vorgeschlagene Behandlung von bedingten Leasingraten behandelt (siehe Kapitel 7 des DP). Die hier diskutierte Frage richtete sich auf die bilanzielle Behandlung von notwendigen Bewertungsanpassungen der Leasingverbindlichkeit im Falle von zu berücksichtigenden Änderungen aufgrund der bedingt vereinbarten Leasingraten: Ist im Rahmen der Gegenbuchung der jeweils korrespondierende Vermögenswert (der sog. *Right-of-Use* (RoU) Vermögenswert) anzusprechen oder ist die Bewertungsanpassung der Leasingverbindlichkeit erfolgswirksam vorzunehmen?
- 2 In diesem Kontext erkannte der Rat einige Parallelen zur IFRIC 1 – *Änderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen*. Es wurde beschlossen, die inhaltlichen Regelungen des IFRIC 1 in der 133. Sitzung des DSR kurz vorstellen zu lassen – eine Zusammenfassung der Kernaussagen des IFRIC 1 wird mit dieser Sitzungsunterlage zur Verfügung gestellt.



---

## Kurzdarstellung IFRIC 1 – Änderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen.

- 3 Die Interpretation enthält Leitlinien zur Bilanzierung von Auswirkungen der folgenden Ereignisse auf die Bewertung einer bestehenden Rückstellung für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- oder ähnliche Verpflichtungen:

Wenn

- 1) eine Änderung des geschätzten Abflusses von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen (z.B. *Cashflows*), der für die Erfüllung der Verpflichtung erforderlich ist, oder
- 2) eine Änderung des aktuellen auf dem Markt basierenden Abzinsungssatzes gem. Definition von IAS 37.47 (dies schließt Änderungen des Zinseffekts und für die Schuld spezifische Risiken ein)

vorliegt, dann ist:

- im Rahmen des **Anschaffungskostenmodells**

- (1) die Gegenbuchung gegen den dazugehörigen Vermögenswert vorzunehmen („hinzufügen oder davon abzuziehen“), wobei
- (2) über den Buchwert hinausgehende Beträge erfolgswirksam zu erfassen sind, und
- (3) falls der Wert des Vermögenswerts steigt, so ist zu prüfen, ob dies ein Impairment Indikator ist; falls dem so ist, so ist ein Impairment Test durchzuführen;

- im Rahmen des **Neubewertungsmodells**

[auf die Darstellung dieser Regelungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet];

- 3) eine Erhöhung, die den Zeitablauf widerspiegelt (dies wird auch als Aufzinsung bezeichnet)  
vorliegt, dann ist sie erfolgswirksam als Finanzierungsaufwand zu erfassen, wenn sie anfällt.

### Konsequenzen in Bezug auf die Diskussion bedingter Leasingraten

- 4 IFRIC 1 nimmt hinsichtlich des Ereignisses, welches eine Gegenbuchung bei dem dazugehörigen Vermögenswert auslöst, keine weitergehende Differenzierung vor (Ausnahme: Aufzinsung).



- 
- 5 Rückschlüsse, dass nur bestimmte Anpassungen bedingter Leasingraten zu einer entsprechenden Gegenbuchung beim RoU-Vermögenswert führen sollten, lassen sich zunächst nicht ziehen. Daraus könnte im Weiteren gefolgert werden, dass Anpassungen der Leasingverbindlichkeit im Falle einer Abhängigkeit der Leasingraten von
- (1) der Nutzung des Leasinggegenstands,
  - (2) der Performance aufgrund der Verwendung des Leasinggegenstands, und auch
  - (3) Indizes oder Preisbasen
- entsprechend im Rahmen einer Gegenbuchung gegen den Vermögenswert zu erfassen sind.
- 6 Im Falle einer möglichen Überbewertung des Vermögenswerts aufgrund einer (korrespondierenden) Gegenbuchung zur Erhöhung der Leasingverbindlichkeit stellen analog zu den Regelungen des IFRIC 1 die Wertminderungsregelungen das entsprechende Korrektiv dar; Wertminderungsregelungen sind gem. Textziffer 5.44 des DP ausdrücklich zur Berücksichtigung im Rahmen des neuen Leasingstandards vorgesehen.